

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00210 vom 4. November 2015**

ZH Verwaltungsgericht, 2015-11-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2017.00210](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2017.00210)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00210 du 4 novembre 2015

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00210 del 4 novembre 2015

## **Regeste**

Rekurs gegen die Beschlüsse der Delegiertenversammlung des Zweckverbands Spital Uster vom 4. November 2015 (Nichteintreten) | Gegen Anordnungen und Erlasse von Zweckverbänden ist nach § 152 GG Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz zu erheben (E. 2.1). Soweit der Rekurs pauschal gegen sämtliche "rechtswidrigen Anordnungen, Beschlüsse und Handlungen der Baukommission und der Organe" des Beschwerdegegners gerichtet ist, fehlt es von vornherein an einem Anfechtungsobjekt (E. 2.3). Gleiches gilt insofern, als sich die Beschwerdeführenden gegen die Beschlüsse der Delegiertenversammlung des Beschwerdegegners wenden, den Voranschlag der Investitionsrechnung 2016 zu genehmigen und zwei Dienstbarkeitsverträgen sowie einem Abtretungsvertrag die Zustimmung zu erteilen; die genannten Beschlüsse sind nicht als Anordnungen zu qualifizieren (E. 2.2). Aber selbst wenn dem nicht so sein sollte, mangelte es den Beschwerdeführenden jedenfalls an der Legitimation, Rekurs dawider zu erheben (E. 2.2.1 f.). Die Vorinstanz hätte den Beschwerdeführenden im Zusammenhang mit der Behandlung ihrer Eingabe als Aufsichtsbeschwerde keine bzw. eine lediglich reduzierte Staatsgebühr auferlegen dürfen; die von ihr festgelegte Staatsgebühr ist angemessen zu kürzen (E. 3.1). Die ausnahmsweise Zusprechung einer Parteientschädigung an den Beschwerdegegner erscheint gerechtfertigt, deren Höhe steht jedoch in keinem Verhältnis zum notwendigen Verfahrensaufwand des Beschwerdegegners. Sie ist ebenfalls angemessen zu kürzen (E. 3.2). Teilweise Gutheissung der Beschwerde, soweit auf diese eingetreten wird.

## **Erwägungen**

### **E. 4**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen, soweit darauf einzutreten ist. In Abänderung von Dispositiv-Ziff. III und IV des Rekursentscheids vom 16. Februar 2017 sind die den Beschwerdeführenden auferlegten Rekurskosten um Fr. 964.- auf (total) Fr. 2'072.- und die dem Beschwerdegegner zugesprochene Parteientschädigung um Fr. 2'200.- auf Fr. 2'000.- (zuzüglich 8 % Mehrwertsteuer) zu kürzen. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen.

### **E. 5.1**

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdegegner zu 1/4 und den Beschwerdeführenden unter solidarischer Haftung füreinander je zu 3/20 aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1, § 13 Abs. 4 und § 14 VRG; Plüss, § 14 N. 11); eine Parteientschädigung ist den Beschwerdeführenden nicht zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG).

## **E. 5.2**

Aus den vorgängig unter 3.2 ausgeführten Gründen ist dem Beschwerdegegner antragsgemäss auch für das Beschwerdeverfahren eine Parteienschädigung zuzusprechen. In Anbetracht seines teilweisen Unterliegens sowie des Umstands, dass er sich vor Verwaltungsgericht auf Darlegungen im Zusammenhang mit der Frage der Erfüllung der Prozessvoraussetzungen hätte beschränken können, erscheint angemessen, die Parteienschädigung auf Fr. 1'000.- ( zuzüglich 8 % Mehrwertsteuer) festzusetzen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.